

* **Erhöhte Kartoffelablieferung.** Im Hinblick auf die Ergebnisse der Erhebungen über die Kartoffelernte hat sich der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes veranlaßt gesehen, die Kommunalverbände auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917 zu ermächtigen, die Sicherstellung und die Lieferungs-pflicht auf diejenigen Kartoffeln zu erstrecken, die dem einzelnen Kartoffelerzeuger in Höhe eines Fünftels seiner Ernte (20 v. H. Schwund) zunächst belassen worden waren. Inzwischen hat die Reichskartoffelstelle auf Grund des endgültigen Verteilungsplanes den Lieferungskreisen erhöhte Lieferungen auferlegt, so daß die beteiligten Kommunalverbände genötigt sein werden, von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. Dazu wird auch die Inanspruchnahme der Schwundreserve gehören. Es werden daher den Kartoffelerzeugern nur noch diejenigen Kartoffelmengen verbleiben, die sie in der Wirtschaft zur Ernährung, als Saatgut und Brennerei-, Trocknungs- bzw. Stärkefabrikzwecken zu beanspruchen haben. Es ist dabei dringend erforderlich, daß die Kartoffeln so schnell wie möglich abgeliefert werden, um ein Verschwinden der Kartoffelmengen zu verhüten. Die getroffenen Maßnahmen legen den Landwirten neue Beschränkungen auf, es wird aber erwartet, daß sie im naterländischen Interesse auch diese Pflicht willig auf sich nehmen und die Kartoffelversorgung fördern werden.